

Beschluss:

1. Aufgrund der unverändert bestehenden Rechtslage kann die Landeshauptstadt München weder ein stadtweites noch ein auf Wohngebiete begrenztes Verbot fossil betriebener Laubbläser aussprechen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023 „Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2023 „Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.